

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

Amt für F und IDE	ANTONS SOLOTHURN							
1 5. MRZ. 1976			VOM	٠				
Company (Control Control Contr	12.	März	1976			٠	Nr.	1488
						•		

Die Einwohnergemeinde Kleinlützel unterbreitet dem Regierungsrat den Teilbebauungsplan "Hellacker" zur Genehmigung.

Kleinlützel besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 5623 vom 1. Dezember 1964 genehmigt wurde.

Mit RRB Nr. 3618 vom 28. Juni 1972 wurde der Teilbebauungsplan "Hellacker" teilweise genehmigt. Das Gebiet der Wohnzone W 2 westlich der Hellackerstrasse sowie die Stichstrasse nördlich davon konnten nicht genehmigt werden, da hier kein Bedürfnis für eine weitere Einzonung vorlag. Zudem war die Strassenführung ungenügend abgeklärt und die Zonenabgrenzung unzweckmässig. Im Zusammenhang mit der Baulandumlegung (bereits in Arbeit) drängt sich die Erschliessung des Gebietes "Hellacker" und die Zonenbereinigung der GB Nrn. 903 und 932 auf. Die beiden in der Juraschutzzone liegenden Parzellen werden neu der Wohnzone W 2 zugeteilt. Vom Standpunkt der Planung kann aus Zweckmässigkeitsgründen dieser Erweiterung der Bauzone als Arrondierung des bestehenden Baugebietes zugestimmt werden. Südlich der GB Nr. 903 wird flächenmässig ein gleich grosses Gebiet von der Landwirtschaftszone neu der Juraschutzzone zugeteilt. Die Organe der Natur- und Heimatschutzkommission sind mit diesem Flächenausgleich einverstanden. Die Ausbaubreite der Quartierstrassen beträgt wie die beidseitig liegenden Baulinien 5 m.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 7. Dezember 1972 bis 7. Januar 1973. Während der gesetzlichen Frist wurden sieben Einsprachen eingereicht, wovon zwei zurückgezogen wurden, da ihnen entsprochen werden konnte. Vier Einsprachen wurden mit der vorerwähnten Baulandumlegung erledigt. Eine wurde abgewiesen aber nicht weitergezogen. Der Teilbebauungsplan "Hellacker" wurde an

der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 1973 genehmigt.

Gegenüber dem Plan der provisorischen Schutzgebiete entsteht durch diese Zonenbereinigung eine geringfügige Aenderung, die im Plan korrigert werden muss.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

- 1. Der Teilbebauungsplan "Hellacker" der Einwohnergemeinde Kleinlützel wird genehmigt.
- 2. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.
- 3. Die Gemeinde Kleinlützel wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. April 1976 noch 3 Pläne, wovon 1 Exemplar
 auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem
 Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
- 4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.---

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 550)

Fr. 218.--

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (2) Gr

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2)

Ammannamt der EG, 4245 Kleinlützel

Baukommission der EG, 4245 Kleinlützel, mit l gen. Plan (folgt später)

NHK, Hrn. B. Aeschlimann Ingenieurbüro Gloor, 4143 Dornach

Amtsblatt Publikation:

Der Teilbebauungsplan-"Hellacker" der Einwohnergemeinde Kleinlützel wird genehmigt.

TERRO PER CALLANDA DE LA CALLANDA DEL CALLANDA DE LA CALLANDA DEL CALLANDA DE LA CALLANDA DEL CA

inger in de la companya de la compa La companya de la co

 $M \cup I$